



Pflegewohngruppe Römerstein
Hauptstrasse 8 A
5043 Holziken

Taxordnung

Leistungsumfang und Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2019

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Taxordnung ist, zusammen mit dem Heimreglement, integrierender Bestandteil des Pensions- bzw. Ferienvertrages.

2. PENSIONSPREIS

Der Pensionspreis setzt sich zusammen aus:

- a) Tagestaxe (Hotellerie)
- b) Zuschlag Pflegepauschale (Nach Gesetz)
- c) Zuschlag Betreuungspauschale
- d) Zuschläge für besondere Dienstleistungen

Alle Taxen sind Einheitspreise die sich nach dem Grundsatz vollkostendeckender Tarife und Taxen richten. Siehe Pflegegesetz § 14.1

3. TAGESTAXE

Die Taxe für Bewohner- und Einzelzimmer beträgt Fr. 135.00/Tag. Bei der Belegung eines Zweierzimmers wird ein Abzug von Fr. 15.00/Tag gewährt.

(alle Zimmer sind mit Dusche ausgestattet und verfügen über einen Balkon)

3.1. In der Tagestaxe sind eingeschlossen:

- a) Unterkunft und Verpflegung (inkl. Diätkost) und Getränke (Tee, Wasser, Kaffee und ein Orangensaft zum Frühstück)
- b) Heizung und Strom
- c) Kalt- und Warmwasser
- d) Waschen der Bettwäsche, Frottätücher und persönlichen Kleider
- e) eine normale Zimmerreinigung pro Woche, Nasszelle täglich, sowie eine jährliche Grundreinigung
- f) Kleinere Flickarbeiten an Privatwäsche
- g) Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen
- h) Im Haus durchgeführte Veranstaltungen
- i) Diverse hauswirtschaftliche Leistungen
- j) Teilnahme an Aktivierungsprogrammen
- k) Vom Haus organisierte Ausflüge
- l) Krankenmobilien
- m) TV/Radio-Gebühren

3.2. In der Tagestaxe sind nicht eingeschlossen:

- a) Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss RAI-System
- b) Arztkosten, Medikamente und Pflegematerial
- c) Ausserordentlicher Aufwand für Betreuungsleistungen
- d) Personentransporte
- e) Alkoholhaltige Getränke, Süssgetränke und Zigaretten
- f) Mobiliar-, Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung
- g) Coiffeur, Pedicure, Kosmetikerin und Massagen
- h) Näharbeiten an persönlicher Wäsche sowie chemische Reinigung
- i) Zusatzkosten gemäss Punkt 6 der Taxordnung
- j) Telefonbenützung nach individuellen Möglichkeiten und Absprache mit HL
- k) Persönliche Auslagen in der Cafeteria oder auf Bestellung

4. PFLEGETAXEN NACH KLV. Art. 7 PRO TAG NACH RAI-CH INDEX

Anteil Krankenkasse / Anteil der öffentlichen Hand / Anteil des Bewohners an die Pflege
max. Fr. 21.60 pro Tag

Pflege- stufe	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Öffentliche Hand	Beitrag Bewohner an Pflege Max. 21.60	Total Pflegekosten
1	9.0	0.0	1.8	10.8
2	18.0	0.0	14.3	32.3
3	27.0	5.2	21.6	53.8
4	36.0	17.7	21.6	75.3
5	45.0	30.2	21.6	96.8
6	54.0	42.7	21.6	118.3
7	63.0	55.2	21.6	139.8
8	72.0	67.7	21.6	161.3
9	81.0	80.2	21.6	182.8
10	90.0	92.7	21.6	204.3
11	99.0	105.2	21.6	225.8
12	108.0	117.7	21.6	247.3

* gültig ab dem Jahr 2019, Änderungen für das Folgehalbjahre vorbehalten

5. NICHT KVG – PFLICHTIGE PFLEGE UND BETREUUNGSLEISTUNG PRO TAG

Anteil zulasten der Bewohner

Die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören zum Beispiel Leistungen wie Begleitungen (Spaziergänge, Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Ein Pflegeheim stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung für alle Bewohnerinnen und Bewohner zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache). Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Die Personalkosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an.

Nicht KVG-Pflichtige Pflege- und Betreuungsleistung pro Tag Fr. 55.00

6. ZUSATZKOSTEN

- Zimmerendreinigung Fr. 300.00
- Zimmerendreinigung für Feriengäste Fr. 150.00
- Transporte durch Begleitpersonen Fr. 45.00 / pro Stunde
- Verwaltungskosten bei Eintritt Fr. 300.00
- Todesfallkosten Fr. 300.00
- Instandstellungsarbeiten nach Zimmerräumung nach Aufwand
- Zusätzliche Arbeitsleistungen Fr. 45.00 / pro Stunde
(z. Bsp. Entsorgungen, pers. Einkäufe, Postgänge, grosse Näharbeiten etc.)
- Beschriften der Wäsche bei Eintritt, pauschal Fr. 150.00

7. TAXREDUKTION BEI ABWESENHEIT

Bei Abwesenheit (z.B. Ferien, Spital- und Klinikaufenthalte, usw.) wird die Tagestaxe (Hotellerie) voll verrechnet.

Die Betreuungspauschale wird ab dem 1. Tag in Abzug gebracht und erfolgt erst wieder beim Eintritt.

8. ZAHLUNGSPFLICHT BEI VERTRAGSAUFLÖSUNG ODER TOD

Bei Vertragsauflösung durch Tod wird die Tagestaxe (Hotellerie) noch 14 Tage verrechnet. Die Zimmerräumung muss innerhalb dieser Frist erfolgen, ansonsten gelten die 14 Tage ab dem Räumungsdatum. Kann das Zimmer jedoch vor Kündigungsablauf vermietet werden, entfällt der Restbetrag.

Bei einem Austritt ist, unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist, das Zimmer auf Ende des Monats abzugeben. Nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages für Feriengäste ist eine Annulation desselben nicht mehr möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Heimleitung.

9. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Der Fakturabetrag ist innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen.

Die Grundtaxe (Hotellerie) wird jeweils ein Monat im Voraus in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsrückständen behält sich die Heimleitung vor, das Vertragsverhältnis aufzulösen.

10. GARANTIE-DEPOT

Beim Eintritt wird eine Vorauszahlung von Fr. 3'000.00 für Heimbewohner als Garantieleistung erhoben. Diese Vorauszahlung wird vor dem Eintritt in die Wohngruppe in Rechnung gestellt und bei Auflösung des Pensionsvertrages zurückerstattet.

11. WEITERE INFORMATIONEN

- Die Pflorgetaxen nach dem Krankenversicherungsgesetz (Bewohner, max. Fr. 21.60) werden dem Bewohner belastet. Der Anteil Krankenkasse wird von der Pflegewohngruppe Römerstein direkt bei der Kasse eingefordert und ihr gutgeschrieben (Tiers payant)
- Der Betrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird von der kantonalen Clearingstelle direkt der Pflegewohngruppe Römerstein gutgeschrieben.
- Alle Kosten werden einzeln auf der Monatsrechnung ausgewiesen.
- Die KLV- pflichtigen Leistungen für Pflege -und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI CH-Index, „Bewohner-Beurteilungs-Instrument“, erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals beim Eintritt, anschliessend halbjährlich. Bei einer bleibenden signifikanten Statusveränderung, nach einem Spitalaufenthalt oder nach einem besonderen Ereignis erfolgt sofort eine neue Einstufung.
- Vorübergehende zusätzliche Leistungen sind im Preis inbegriffen (z. B. bei Grippe, vorübergehender Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis zu 14 Tagen oder ähnlichen Situationen, die keine signifikante Statusveränderung herbeiführen)
- Bei ausserkantonalen Eintritten gelten die Taxen und Rückvergütungen der öffentlichen Hand des Kantons Aargau (Siehe Punkt 4)
- Aufgrund der halbjährlichen Budgetierung, wird die Pflegewohngruppe Römerstein, die Taxordnung falls nötig, jeweils auf den 1.Januar oder 30.Juni anpassen.

12. INKRAFTTRETEN

Diese Taxordnung tritt am 1.Januar 2019 in Kraft und ersetzt jene vom 1.Januar 2018

Holziken, 20.November 2018

**Pflegewohngruppe
Römerstein GmbH**

Rahel Zraggen